Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals

(Vom 5. Dezember 1971)

Geltungsbereich

§ 1. Der Staat führt nach versicherungstechnischen Grundsätzen eine Versicherungskasse für das gesamte in seinem Dienste stehende Personal, in der Folge Angestellte oder Versicherte genannt, mit Einschluss der Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes.

Die bisher selbständigen Fürsorgeeinrichtungen der Mittelschul- und Hochschullehrer können sich dieser Versicherungskasse ebenfalls anschliessen.

Besondere Verträge

§ 2. Durch besonderen Vertrag mit zürcherischen Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie mit gemeinnützigen Institutionen, die ihren Sitz im Kanton Zürich haben, kann der Regierungsrat auch deren Angestellte in die Versicherungskasse aufnehmen.

Dem Staat dürfen aus solchen Verträgen ausser den Verwaltungskosten keine weiteren Auslagen erwachsen.

Freizügigkeit

§ 3. Der Regierungsrat kann mit andern Versicherungskassen Freizügigkeitsverträge bezüglich des Übertritts von Versicherten abschliessen. In diesen Fällen werden die gesetzlichen und statutarischen Aufnahme- oder Austrittsbestimmungen nicht angewendet.

Zweck

§ 4. Die Versicherungskasse bezweckt, die Angestellten und ihre Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod sowie von unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung zu versichern.

Beitritt

§ 5. Der Beitritt zur Voll- oder Sparversicherung ist für die diesem Gesetz unterstellten Angestellten obligatorisch.

Der Regierungsrat kann in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von der Beitrittspflicht beschliessen.

Die Aufnahme in die Vollversicherung wird von der Untersuchung durch einen vom Regierungsrat gewählten Vertrauensarzt abhängig gemacht. Stellt das ärztliche Gutachten ein erhöhtes Versicherungsrisiko fest, so hat die Aufnahme mit Vorbehalt zu erfolgen.

Die Versicherungskasse führt eine Sparversicherung für die zu weniger als 50 % beschäftigten Angestellten sowie für solche Angestellte, die aus andern Gründen nicht in die Vollversicherung aufgenommen werden.

Austritt

§ 6. Angestellte, die freiwillig aus dem Staatsdienst und zugleich aus der Versicherungskasse zurücktreten, haben mindestens Anspruch auf Rückerstattung ihrer persönlichen Beiträge.

Angestellte, die nach mindestens 15 effektiven Beitragsjahren freiwillig aus dem Staatsdienst zurücktreten, können zu den statutarischen Bedingungen weiter versichert bleiben, sofern sie ausser dem ihnen auferlegten Versicherungsbeitrag auch den vom Staat bisher geleisteten Beitrag regelmässig entrichten.

Leistungen der Versicherungskasse

§ 7. Die Versicherungskasse richtet Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, Renten wegen unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung sowie Todesfallsummen aus. In besonders begründeten Fällen kann sie Verwandtenrenten gewähren.

Besondere Bestimmungen

§ 8. Für die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Magistratspersonen und ihre Hinterbliebenen bestimmt beim Eintritt des Versicherungsfalles der Regierungsrat die Höhe der Rente. Diese darf die Höchstansätze der Statuten nicht überschreiten.

Die über die statutarischen Verpflichtungen der Versicherungskasse hinausgehende Leistung geht zu Lasten des Staates.

Statuten

§ 9. Der Regierungsrat erlässt die Statuten der Versicherungskasse, die der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen. Die Statuten bestimmen namentlich die Leistungen und Bedingungen der Versicherungskasse, die Beiträge des Staates und der Versicherten und die Organisation der Versicherungskasse.

Sicherung der Kassenleistungen

§ 10. Die Ansprüche an die Versicherungskasse sind unabtretbar. Sie können weder veräussert noch verpfändet werden.

Die Leistungen der Versicherungskasse sind, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist, der Zwangsvollstreckung entzogen.

Die Versicherungskasse ist befugt, Massnahmen zu treffen, damit ihre Leistungen zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

Konkurrenz mit andern Versicherungsansprüchen

§ 11. Bei Versicherungsfällen, für welche die Militärversicherung oder die obligatorische schweizerische Unfallversicherung aufkommen, ergänzt die Versicherungskasse diese Leistungen bis auf den Betrag ihrer statutarischen Leistungen.

Der Regierungsrat kann ohne Rücksicht auf diese Grenze eine Leistung bis zur Höhe des statutarischen Ansatzes zuerkennen, wenn besondere Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

Wird die Versicherungskasse durch die Versicherungsleistungen nach Absatz 1 in vollem Umfange von ihren Leistungen befreit, so werden dem Angestellten oder seinen Hinterbliebenen mindestens seine persönlichen Beiträge zurückerstattet.

Rückgriff gegenüber Dritten

§ 12. Ist ein Dritter für die Invalidität oder den Tod eines Versicherten schadenersatzpflichtig, so tritt die Versicherungskasse bis zur Höhe ihrer Leistungen in die Rechte des Anspruchsberechtigten ein.

Verweigert der Anspruchsberechtigte der Versicherungskasse seine Mitwirkung zur Geltendmachung ihrer Rückgriffsansprüche, so kann diese an ihren Leistungen einen entsprechenden Abzug machen oder sie gänzlich aberkennen.

Eidgenössische Versicherung

§ 13. Die Versicherungskasse ist eine nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung.

Die Versicherten und ihre Hinterbliebenen haben unabhängig von den statutarischen Leistungen Anspruch auf die vollen Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung.

Sparversicherung

§ 14. Für die Sparversicherung wird eine besondere Rechnung geführt.

Die Leistungen der Sparversicherung sowie die Beiträge des Staates und der Sparversicherten werden in den Statuten geregelt.

Streitigkeiten

§ 15. Administrative Streitigkeiten entscheidet letztinstanzlich der Regierungsrat.

Über Ansprüche von Versicherten und ihrer Hinterbliebenen an die Versicherungskasse entscheidet das Verwaltungsgericht.

Gutachten; Amtsgeheimnis

§ 16. Die von den Vertrauensärzten oder andern medizinischen Experten der Versicherungskasse erstatteten Gutachten stehen unter dem Amtsgeheimnis.

Mit Zustimmung des Versicherten und der beteiligten Ärzte können die Gutachten ausnahmsweise Gerichten oder Verwaltungsbehörden ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden, falls hiefür ein ausreichendes rechtliches Interesse vorliegt. Der Entscheid hierüber obliegt der Finanzdirektion.

Teuerungszulagen

§ 17. Den ehemaligen Angestellten und ihren Hinterbliebenen, die vom Staat oder aus einer von ihm unterstützten Versicherungskasse Renten oder Ruhegehälter beziehen, können mit Beschluss des Kantonsrates Teuerungszulagen zu Lasten der Staatskasse ausgerichtet werden.

Die ehemaligen Lehrer an höheren staatlichen Unterrichtsanstalten und ihre Hinterbliebenen sind den entsprechenden Rentenbezügern nach Absatz 1 gleichgestellt.

Auf Renten, die auf einer freiwillig fortgesetzten Versicherung gemäss § 6 Absatz 2 beruhen, werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollziehungsbestimmungen, die der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen.

Bisherige Rentenbezüger

§ 18. Dieses Gesetz findet mit Ausnahme von § 17 keine Anwendung auf die vor dem 1. Januar 1972 eingetretenen Versicherungsfälle. Für sie gilt weiterhin das Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Zürich vom 12. September 1926.

Aufhebung

§ 19. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 7. April 1957 aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 20. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwahrung mit Wirkung ab 1. Januar 1972 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 5. Dezember 1971,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	641 676
Eingegangene Stimmzettel . . .	231 158
Annehmende Stimmen . . .	171 488
Verwerfende Stimmen	45 644
Ungültige Stimmen	21
Leere Stimmen	14 005

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Januar 1972.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
F. Ganz

Der Sekretär:
R. Widmer